

Richtlinie zur Förderung von privaten Brückensanierungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat am 18.04.2011 folgende Richtlinien über die Förderung von privaten Brückensanierungen erlassen.

- (1) Die Gemeinde unterstützt die grundlegende Sanierung von privaten Brücken, die ausschließlich der Erschließung von Wohngebäuden dienen, wenn keine andere Erschließungsmöglichkeit gegeben ist. Der Antrag auf Zuschuss ist bis zum 30. September des Vorjahres unter Einreichung eines Maßnahmenplanes sowie eines Zeitplanes zu stellen. Falls eine Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese ebenfalls einzureichen.
- (2) Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr, spätestens bis Februar des Folgejahres, ist dem Antragsteller die Entscheidung über die Förderung bekannt zu geben.
- (3) Der Antragssteller muss bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres die Materialrechnungen bei der Gemeinde einreichen. Die Auszahlung der Förderung wird erst nach der Fertigstellung der Brücke und einer Besichtigung vorgenommen.
- (4) Gefördert werden max. 50 % der förderfähigen Materialkosten bis zu dem Förderhöchstbetrag von 500 €.
- (5) Die Gemeinde geht durch die Förderung keinerlei Verpflichtung (Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltungspflicht) für die Zukunft ein.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf die Förderung.